



# Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln an Gewerbebetriebe

## § 1 Förderungszielsetzung

Die Gemeinde St. Marien fördert freiwillig nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im jeweiligen Finanzamt zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens Investitionen von Gewerbebetrieben, die entweder der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen oder der Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen in St. Marien dienen. In diesem Zusammenhang werden auch Betriebsneugründungen gefördert. Abweichungen von diesen Richtlinien in einzelnen Förderungsfällen kann nur der Gemeinderat der Gemeinde St. Marien beschließen.

## § 2 Förderungsvoraussetzung

- Standorterhaltung und Gründung von Nahversorgungsunternehmen im Sinne der Richtlinien für die Förderung von Nahversorgungsbetrieben durch das Land OÖ. ZI.: Wi (GE)-60.016/7-1999 möglich
- Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei bestehenden Betrieben
- Ansiedlung von neuen Betrieben

## § 3 Arten der Förderungen

Die Förderungen von Gewerbebetrieben erfolgt grundsätzlich durch einen finanziellen Beitrag.

- a) Nahversorgungsunternehmen (Neugründung)  
Durch Refundierung der Kommunalsteuerbeträge bis zu 50 % am Jahresende der der Gemeinde zustehenden Kommunalsteuererträge bis maximal 3 Jahre.
- b) Sämtliche Gewerbebetriebe, die bereits einen Standort in der Gemeinde haben für jeden neuen zusätzlichen Arbeitsplatz eine Refundierung der Kommunalsteuer bis zu 50 % am Jahresende der der Gemeinde zustehenden Kommunalsteuererträge bis max. 3 Jahre (Nachweis durch Jahreslohnzettel des zusätzlichen Beschäftigten).
- c) Ansiedlung von neuen Betrieben für gänzlich neu geschaffene Arbeitsplätze  
Durch Refundierung der Kommunalsteuerbeträge bis zu 50 % am Jahresende der der Gemeinde zustehenden Kommunalsteuererträge bis maximal 3 Jahre.

## § 4 Förderungswerber

1. Förderungswerber können sein:
  - a) Einzelpersonen
  - b) Juristische Personen
  - c) Personengesellschaften des Handelsrechtes
  - d) Personalvereinigungen ohne Vereinscharakter

Der Förderungswerber muss im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sein, und seinen Gewerbestandort in der Gemeinde St. Marien haben. Er hat seine Gewerbeberechtigung selbst oder durch einen gewerberechtigten Geschäftsführer auszuüben, oder muss Pächter sein im Sinne der Gewerbeordnung 1973 i.d.g.F.

## § 5 Bedingungen und Auflagen

Zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendungen der Förderung können Auflagen oder Bedingungen gestellt bzw. Sicherstellungen verlangt werden. Der Förderungswerber hat sich schriftlich zur Einhaltung oder Übernahme dieser zu verpflichten.

## § 6 Rechtsanspruch

1. Der Förderungswerber besitzt keinerlei Rechtsanspruch auf Förderung durch die Gemeinde St. Marien.
2. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Gemeinde St. Marien keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

## § 7 Ausschluss von Förderungen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Förderungsansuchen unrichtige Angaben enthält
- b) bezüglich des Förderungswerbers Ausschließungsgründe zur Gewerbeausübung gemäß § 13 der Gewerbeordnung 1973 i.d.g.F. bestehen
- c) werden die unter a) und b) angeführten Ausschließungsgründe erst im Lauf der Förderung bekannt, so ist der finanzielle Beitrag und die bis dahin ausgezahlten Beträge innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde St. Marien samt 10 % Zinsen ab dem Tag der Zuzählung zurückzuzahlen. Sachzuwendungen bzw. deren Verkehrswert sind binnen dieser Frist zurückzuerstatten.

## § 8 Verfahren

1. Ein formloses Förderungsansuchen ist schriftlich bis 31. März für das vorhergegangene Jahr beim Gemeindeamt St. Marien einzubringen. Die Förderungsansuchen werden nach ihrem zeitlichen Einlangen bei der Gemeinde berücksichtigt.
2. Die Gemeinde kann zur Beurteilung des Förderungsansuchens die Vorlage von weiteren Unterlagen und Erteilung von Auskünften fordern.
3. Über Art und Ausmaß der Gewerbebeförderung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat St. Marien.
4. Der Förderungswerber hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und für ihn als verbindlich anerkennt.

## § 9 Kostentragung

Die allenfalls mit der Durchführung verbundenen Kosten, Steuer, Gebühren, Spesen und dergleichen hat der Förderungswerber zu tragen.

## § 10 Inkrafttreten

diese Richtlinien über die Vergabe von Förderungsmitteln an Gewerbebetrieben treten mit 23. Juni 2006 in Kraft.

Der Bürgermeister